

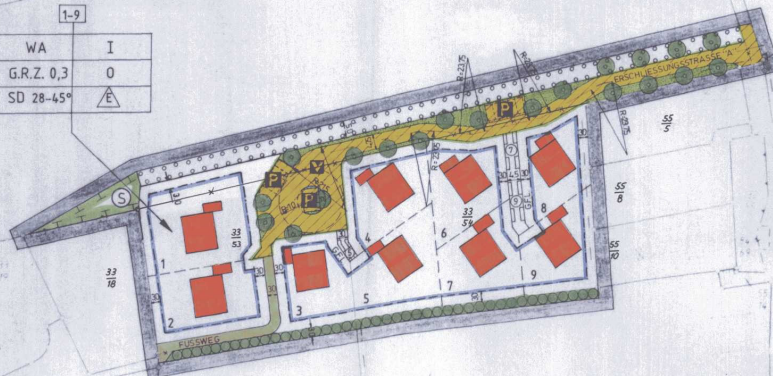
TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage 1:1000 Högersdorf Flur 2

Katasteramt Bad Segeberg, den 06.06.99



WA	I
G.R.Z. 0,3	0
SD 28-45°	



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung (§ 9 (7) BauGB);

VERKEHRSLÄCHEN: (§ 9 (11) BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich, (§ 42 (4a) StVO);

Öffentliche Parkfläche;

Straßenbegleitgrün;

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung;

Fußweg;

BAUGEBIET: (§ 9 (1) BauGB)

Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, §§ 5 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet, (§ 4 BauNVO);

Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO)

G.R.Z. Grundflächenzahl, (§ 19 BauNVO);

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, (§ 16 (3) BauNVO);

Bauweise: (§ 9 (1) BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

0 Offene Bauweise, (§ 22 (2) BauNVO);

Nur Einzelhäuser zulässig, (§ 22 (2) BauNVO);

Baugrenze: (§ 23 (3) BauNVO);

Baugestaltung: (§ 92 LBO 1994)

Verbindliche Dachform:

SD Satteldach;

28-45° Dachneigung;

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 5 (2) 10 und 14, § 9 (1) 20, 25 und 16) BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, (§ 9 (1) 20 BauGB);



Sukzessionsfläche;



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, (§ 9 (1) 25a BauGB);



Knick anzulegen, (§ 9 (1) 25a BauGB);



Bäume zu pflanzen, (§ 9 (1) 25a BauGB);

SONSTIGE PLANZEICHEN:



Mit Geh- = G, Fahr- = F u. Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten), (§ 9 (1) 21 BauGB);

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal;

Künftig fortfallende Nutzungsgrenze;

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;

Katasteramtliche Flurstücksnummer;

1,2,3, ... Fortlaufende Nummerierung der Baugrundstücke;

Vermessungslinien mit Maßangaben;

Straßentrassierungselemente (Radien);

Bereich der baulichen Festsetzungen;

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;

SATZUNG
DER GEMEINDE

HÖGERSDORF
KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 3

„Ortsfelde“

1. ÄNDERUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. 1. 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.11.2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 „Ortsfelde“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil „A“) und dem Text (Teil „B“), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.09.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ... durch Abdruck in der ... erfolgt.
2. Gem. § 13 BauGB wurden die Bürger in einem Verfahren entsprechend § 3 (2) BauGB beteiligt. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ... unter Fristsetzung bis zum ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Der Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil „A“) und dem Text (Teil „B“) wurde am 09.11.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung, wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 09.11.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HÖGERSDORF



5. Der Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung, wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE HÖGERSDORF



6. Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.10.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen worden.

7. Die Satzung ist mithin am 14.12.2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE HÖGERSDORF



8. Der katastermäßige Bestand am 01.08.00 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT



DEN 13. Dez. 2000
LEITER DES KATASTERAMTES

Stand: 09/2000

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Högersdorf:

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL.ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9, TEL.: 04551/81520